

Rechts- und Ordnungsamt

Sitzungsdrucksache Nr. 250/2005  
**-öffentliche Sitzung-****B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Wochenmarktsatzung und OVO zur Bestimmung von zusätzlichen Gegenständen des Wochenmarktes****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Termine:**

05.12.2005

12.12.2005

**Beschlussvorschlag:**

Die Wochenmarktsatzung und die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Bestimmung von zusätzlichen Gegenständen des Wochenmarktes werden in den als Anlage beigefügten Fassungen erlassen.

**Begründung:**

**I. Erläuterungen zur Änderung der Wochenmarktsatzung**

**Vorbemerkungen**

Die derzeitige Fassung der Satzung für den Wochenmarkt datiert vom 23.09.1998. Neben der Notwendigkeit redaktioneller Korrekturen ist festzustellen, dass einzelne Bestandteile nicht mehr den aktuellen Verhältnissen und heutigen Anforderungen entsprechen. Die Neugestaltung des Rathausplatzes und damit auch die Neuorganisation des Wochenmarktes auf der umgestalteten Wochenmarktplatzfläche stellt einen günstigen Zeitpunkt dar, auch die Wochenmarktsatzung zu überarbeiten und auf einen aktuellen Stand zu bringen. Es ist beabsichtigt, das Inkrafttreten der neuen Satzung mit dem Zeitpunkt des Umzuges zusammenzulegen.

Die Änderungen der Satzung wurden im Vorfeld u. a. mit der IG Wochenmarkt abgestimmt.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die genaue Festlegung der Marktzeiten und des Marktplatzes im Rahmen der Festsetzungsverfügung nach § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung durch schriftlichen Verwaltungsakt durch die Stadt Lüdenscheid erfolgt und insofern nicht Bestandteil der Satzung ist. Auf Antrag der IG Wochenmarkt ist eine Verschiebung der Marktzeiten um jeweils eine Stunde nach hinten vorgesehen, um eine Anpassung an das Verbraucherverhalten zu erzielen. Die Marktzeit beträgt danach künftig mittwochs 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr und samstags 9.00 Uhr bis 14.30 Uhr. Darüber hinaus wurde vereinbart, den Wochenmarkt am Stadtfest-Samstag jeweils auf den vorausgehenden Freitag vorzuverlegen.

**Wesentliche Änderungen im Überblick**

<b>Satzung vom 23.09.1998</b>	<b>Neufassung</b>	<b>Veränderung</b>
§ 3 Verkehrsregelung	§ 3 Verkehrsregelung	Aufbauzeiten für Festhändler und Tageszahler; Hinweis auf Bauordnung NRW bezüglich des Freihaltens von Rettungswegen und Feuerwehrezufahrten; Vergabe von Standplätzen bei Verspätung
§ 4 Verkaufseinrichtungen	§ 4 Verkaufseinrichtungen	Regelungen zum Schutz der Marktplatzfläche und der dort vorhandenen Einrichtungen, Einbauten und Bepflanzungen
§ 6 Gewichte	§ 6 Gewichte	Wegfall der amtlichen Waage
§ 7 Schutz der Gesundheit und der Umwelt	§ 7 Schutz der Gesundheit und der Umwelt	Standplätze sind besenrein zu verlassen; Verpflichtung <u>aller</u> Standinhaber zur Sonderreinigung nach Aufforderung; Erhöhung der Beschränkung der Füllmenge von Feuerlöschern auf 33 kg; Regelungen zur Sicherung von Gasflaschen/ Gasanlagen
§ 9 Einteilung und Zuweisung der Standplätze	§ 9 Einteilung und Zuweisung der Standplätze	Festlegung der Auswahlkriterien für Festhändler und Tageszahler

---	§ 10 Marktverbot und Widerruf der Erlaubnis	Dauerhaftes Marktverbot, wenn sich Verhalten auch nach befristetem Marktverbot nicht ändert
§ 12 Verstöße gegen die Marktsatzung	§ 13 Ordnungswidrigkeiten	Bestimmung von Ordnungswidrigkeiten; Ahndung mit Geldbuße bis zu 1.000,00 €

## II. Erläuterungen zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Bestimmung von zusätzlichen Gegenständen des Wochenmarktes

### Vorbemerkungen

Die bestehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Bestimmung von zusätzlichen Gegenständen des Wochenmarktes datiert vom 22.11.1993. Die Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf der Grundlage des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit §§ 1, 27 und 29 des Ordnungsbehördengesetzes NRW, § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung und § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung von der Stadt Lüdenscheid als örtlicher Ordnungsbehörde erlassen.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung dient dazu, über die Aufzählung des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung hinaus Waren des täglichen Bedarfs für das Feilbieten auf dem Wochenmarkt zuzulassen.

Um mittelfristig das Warensortiment auf wochenmarkttypische Gegenstände zurückzuführen und damit die Attraktivität des Wochenmarktes langfristig zu sichern, ist in der jetzt vorgelegten Änderung insbesondere das Angebot im Hinblick auf Kleintextilien und Bekleidung auf das Feilbieten von Tischdecken, Gardinen, Garn- und Kurzwaren, Hüte und Handschuhe beschränkt worden.

Bei den Kleinspielwaren sollen künftig nur noch Holzspielwaren zugelassen werden und minderwertige Kunststoffartikel aus dem Sortiment verschwinden.

Aufgenommen in den Negativkatalog von Waren, die ausdrücklich nicht angeboten werden dürfen, wurden Handys.

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens auf dem Markt befindlichen Händler gilt hinsichtlich des Warenangebots ein Bestandsschutz.

Die Änderungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung wurden im Vorfeld u. a. mit der IG Wochenmarkt abgestimmt.

### Wesentliche Änderungen im Überblick

OVO vom 22.11.1993	Neufassung	Veränderung
§ 1 Zusätzliche Gegenstände des Wochenmarktes	§ 1 Zusätzliche Gegenstände des Wochenmarktes	
d) Kunststoff- und Schaumwaren	---	Entfällt

g) Kleintextilien und Arbeitskleidung, Tischdecken und Gardinen; ausgenommen sind Anzüge, Kostüme, Kleider, Hosen, Jacken und Mäntel	f) Tischdecken, Gardinen, Garn- und Kurzwaren, Hüte und Handschuhe	Einschränkung des Bekleidungsangebots
k) Kleinspielwaren	i) Holzspielwaren	Wegfall minderwertiger Kleinspielzeuge

Lüdenscheid, den .11.2005

In Vertretung:

Theissen  
Beigeordneter

Anlage/n:  
Wochenmarktsatzung  
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Bestimmung von zusätzlichen Gegenständen des Wochenmarktes